

AG Beirat Geschäftsordnung

der Partei „Basisdemokratie für Deutschland e.V.“

AG Beirat Geschäftsordnung „Basisdemokratie für Deutschland e.V.“

Die in der folgenden Arbeitsgruppen Beirat Geschäftsordnung vorkommenden Mitglieder- und Positionsbezeichnungen sind grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

Einleitung

Diese Geschäftsordnung dient dazu, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Arbeitsgruppen Beirates zu beschreiben. Sie gilt für alle Verbände gleich, unabhängig von ihrer territorialen Ebene.

§ 1 – Aufgaben und Ziele des Arbeitsgruppen Beirats

- 1) Der AG Beirat ist für die vorrangig für die Vernetzung und Koordination der Arbeitsgruppen zuständig. Das Ziel ist es Informationen und Zwischenergebnisse aus den AGs transparent zu verteilen, abzugleichen und wieder in die AGs zu leiten bzw. zu den Vorständen und Mitgliedern. Der AG Beirat kann Sub-Beiräte beschließen, um große Themengebiete besser bearbeiten zu können.
- 2) Der AG Beirat ist auf seiner Verbandsstufe für die finale Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen unter den Mitgliedern und in der Bevölkerung zuständig. Hierzu kann er eine Wahlkommission einberufen oder diese eigenständig durchführen.

§ 2 – Entstehen des AG Beirats, Wahl der Vertreter und Zusammensetzung des AG Beirates

- 1.) Sobald drei Arbeitsgruppen auf einer Verbandsebene gegründet sind, wählen die jeweiligen AGs aus ihrer Mitte einen ständigen Vertreter in den AG Beirat. Die Wahl der Vertreter erfolgt für eine Amtszeit von 1 Jahr. Sollte der AG Vertreter aus der AG austreten, muss ein Nachfolger innerhalb der AG durch Wahl bestimmt werden.
- 2.) Die Vertreter bilden gesamt den AG Beirat und werden ständig aufgefüllt durch weitere AG Gründungen.
- 3.) Aus ihrer Mitte wählen die Vertreter des AG Beirates zwei AG Beirat Sprecher, die in den Vorstand der jeweils zugehörigen Gliederung entsendet werden. Ihre Aufgabe im Vorstand ist die Weiterleitung und Kommunikation der Themen, sowie Entscheidungsprozesse aus den einzelnen Arbeitsgruppen in den Vorstand. Im Vorstand sind sie stimmberechtigte Mitglieder.

§ 3 – Stimmrecht im AG Beirat

- 1.) Alle Vertreter des AG Beirates sind gleichermaßen stimmberechtigt.
- 2.) Bei Abstimmungen, die innerparteilichen Fragen betreffen, sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- 3.) Bei allen politische Fragen haben die Bürger ein beratenes Stimmrecht. Diese fließen direkt in die Entscheidung der gewählten Mandatsträger ein und sollen von denen berücksichtigt und akzeptiert werden.

§ 4 – Arbeitsweise des AG Beirates

- 1.) Die Arbeitsweise des AG Beirates orientiert sich an den der Arbeitsgruppen Geschäftsordnung.
- 2.) Der AG Beirat erstellt ein Gesamtkonzept für die Arbeitsweise und Abläufe des AG Beirates und möglicher Sub-Beiräte und gibt sich eine interne Geschäftsordnung.

§ 11 Gültigkeit und Inkrafttreten der Finanzordnung

- 1.) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom Bundesparteitag am 26.09.2020 in Kraft und gilt für alle Gliederungen gleich, unabhängig von ihrer territorialen Ebene.
- 2.) Diese Geschäftsordnung kann mit einer einfachen Mehrheit auf ordentlichen oder außerordentlichen Bundesparteitagen geändert werden. Die Fristen ergeben sich aus der Parteitagsgeschäftsordnung.